**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 30 (1914)

**Heft:** 40

**Artikel:** Akkumulatoren-Handlampen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580729

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

mächtigten bezeichnen. Die eingelangten Offerten sind bis zum Eröffnungstage unbedingt verschlossen zu halten, und sollen in Anwesenheit von mindestens zwei Beamten geöffnet und behandelt werden. Ueber den Eröffnungsakt ist ein Protokoll zu führen. Von der Vergebung der Arbeiten sind die Bewerber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, denen auch die Totalsummen der Eingaben auf Verlangen zur Einsicht zu stehen haben. Hinsichtlich der Zuschlagserteilung wird der Grundsatz aufgestellt, daß nicht ausschließlich das niedrigste Angebot berücksichtigt werden dürfe, in erster Linie sollen Leistungsfähigkeit und Garantie für rechtzeitige, kunstgerechte und gewissenhafte Ausführung in Betracht gezogen werden. Im Ausland Domizilierte sind nur zu berücksichtigen, wenn die betreffenden Arbeiten im Inlande gar nicht oder nur wesentlich ungünstiger gemacht werden können.

Die Vergebung hat in der Regel auf Nachmaß und gegen Zahlung von Einheitspreisen stattzufinden, gegen eine Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Eigenschaften genau bekannt gegeben werden kann. Vergebung ganzer Hochbauten an nur einen Unternehmer soll nur ausnahmsweise gestattet werden. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche Preise fordern, die in einem derartigen Mißverhältnis zu der Arbeit stehen, das eine ordnungsmäßige Ausführung nicht erwarten läßt. Gleich sind zu behandeln Eingaben, die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlautern Wettbewerbes an sich tragen, ebenso Eingaben von Unternehmern, welche für eine tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten. Bei gleichwertigen Angeboten sind die ortsansässigen Gewerbetreibenden, die den genannten Voraussetzungen entsprechen, zu berücksichtigen.

Bei Lieferungen sollen die Ersteller den Vorrang vor den Händlern erhalten. In jedem Fall ist mit dem Unternehmer ein erschöpfender schriftlicher Vertrag abzuschließen. Die Abrechnung soll in der Regel innert Monatsfrist nach Fertigstellung stattfinden, bei größern Arbeiten sind Abschlagszahlungen bis auf 90 Prozent des jeweiligen Schätzungswertes der Arbeit zu leisten. Der Garantierückhalt ist zu dem landesüblichen Hypothekarzinsfuß zu verzinsen und spätestens zwei Jahre nach Abnahme der Arbeit auszuzahlen. Konventionalstrafen, deren Höhe sich in angemessenen Schranken zu halten hat, sind in der Regel nur dann auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der Vertragserfüllung besteht. Die kantonalen Behörden haben dafür Sorge zu tragen, daß bei öffentlichen Bauten mit Staatsbeitrag die vorstehend skizzierten Grundsätze sinngemäß gehandhabt werden. Die wohldurchdachte Vorlage, die nun für die Angehörigen der Gewerbevereine Gesetzeskraft erlangt hat, ist bei getreuer Innehaltung aller Beteiligten geeignet, das Submissionswesen in gesundere Bahnen zu lenken, als sie bisher innegehalten wurden.

## Akkumulatoren-Handlampen.

Diese Lampen sind nicht zu verwechseln mit den kleinen Taschenlaternen, wie sie ja massenhaft im Privatgebrauch sind. Es haben die nebenstehend abgebildeten Lampen bei Hoch- und Tiefbauten großen Wert, wie z. B. bei Kanalisationen, in dunklen Räumen. Sie dienen auch vorzüglich in Räumen, wo Karbid aufbewahrt wird, in Azetylengasanlagen usw. Die Lampen werden von der Schweizer. Akkumulatoren-Fabrik Oerlikon in verschiedenen Größen bis 17 Brennstunden ausgeführt.

Selbst da, wo man elektrische Lampen im Anschlu an irgend ein Stromnetz besitzt, sollte man lieber unabhängige Akkumulatoren-Lampen verwenden, weil schon sehr viele Unglücksfälle mit tötlichem Ausgang vorgekommen sind.

Gestützt auf solche Vorfälle, hat man in großen Elektrizitätswerken solche Akkumulatoren-Handlampen angeschafft und verwendet keine transportablen Lampen mehr, welche mit dem Maschinenstrom verbunden sind. Über die Beschaffenheit der Lampe möge folgendes dienen:

Für Lampen, die nur zeitweise und nach längeren Pausen wieder benutzt werden, werden Akkumulatoren mit Spezialplatten angefertigt. Die Lampen werden in Mattsilbergehäuse mit Akkumulatoren in Zelluloidgefäßen ausgeführt.

Das Gehäuse ist aus kräftigem Mattsilberblech hergestellt und besitzt außer dem Tragbügel noch einen

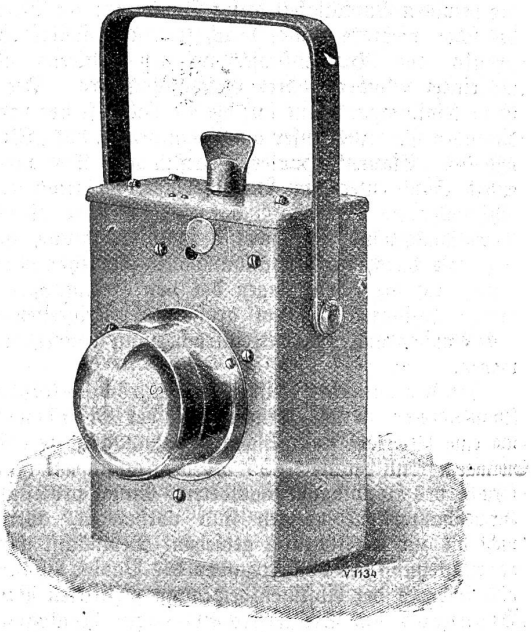

Akkumulatoren-Handlampe.

stabilen Traghaken zum bequemen Tragen der Lampe am Gurt. Sämtliche Teile des Drehschalters sind leicht auswechselbar. Es empfiehlt sich, die Schalterteile öfters mit Vaseline einzufetten. Die Batterie ist in einem Zelluloidkasten eingebaut und mit reiner Säurefüllung und Säureraumschutzkorb versehen. Bei sachgemäßer Behandlung sind dieselben vollkommen säuredicht. Der Schutzkorb ist aus Messing hergestellt und wird nur auf ausdrückliche Bestellung mitgeliefert. Derselbe läßt sich jedoch auch nachträglich ohne weiteres aufsetzen. Die Glühlampe, 2 Volt, 0,75 Amp., gibt eine Lichtstärke von 1,5 Hefnerkerzen, welche durch den Reflektor auf das etwa Zehnfache verstärkt wird. G. W.

## Holz-Marktberichte.

**Rheinischer Holzmarkt.** Am Rundholzmarkt hielt die ruhige Stimmung an. Um einen allzu starken Druck auf den Markt zu verhindern, schränken ja wohl die Forstämter die Fällungen ein, aber trotzdem gehen sowohl die Sägewerke, wie auch die Langholzhändler zögernd im Einkauf vor. Von Nadelhölzern waren für Telegraphenstangen geeignete Stämme allerdings gesucht. Die Reichspostverwaltung fordert jetzt wieder Angebote auf größere Mengen Telegraphenstangen ein. Von Harthölzern sind Eschen fortgesetzt sehr begehrt gewesen. Damit hängen